

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in dieser Ausgabe lesen Sie:

- Sachstand Besoldungsklagen

Cein Column

- Staatssekretär Werner Koch im Ruhestand
- Nachruf Werner Hagedorn

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre und grüße Sie herzlich!

Heini Schmitt

Ausgabe 4/2019

Sachstand Besoldungsklagen

Aufgrund zahlreicher Nachfragen stellen wir hier noch einmal die Entwicklung historisch gelistet dar:

2016:

1.)

Nach der Nullrunde 2015 und der Anpassung der Besoldung 2016 um lediglich 1 Prozent bzw. mindestens 35 Euro wurden nach vorangegangenem Widerspruchsverfahren durch den von uns beauftragten Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis am 12. Januar 2017 Klagen von drei Kollegen in den unteren Besoldungsgruppen bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt a. M., Wiesbaden und Darmstadt eingereicht.

Es wurde jeweils die Feststellung begehrt, dass – vor allem unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von Mai und November 2015 - die Nettoalimentation unserer Kläger ab dem 1.1.2016 nicht den erforderlichen Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung aufweist und damit verfassungswidrig ist.

In der Klageschrift führte Prof. Dr. Dr. Battis aus, dass die hessische Besoldung in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig ist.

Bei der Betrachtung des Mindestabstands der Nettoalimentation unserer Kläger zur Grundsicherung vertraten wir von Anfang an die Auffassung, dass man – in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG aus 2015 zur R- und A-Besoldung - die individuelle Situation des Klägers einer vergleichbaren Familie, die Grundsicherung erhält, gegenüberstellen muss, statt auf durchschnittliche Werte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zurückzugreifen, wie von der Landesregierung vorgetragen wurde.

Ebenso vertraten wir von Anfang an die Auffassung, dass es bei zu geringem Mindestabstand zur Grundsicherung nicht genügt, nur die unteren Besoldungsgruppen anzuheben, sondern dass aufgrund des Abstandsgebots auch die darüber liegenden Besoldungsgruppen angepasst werden müssen.

2017:

2.)

Vor dem Hintergrund unserer Klagen legten die Regierungsfraktionen im Mai 2017 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/18; – Drucks. 19/4825 –) vor und wichen damit erheblich von der ursprünglichen Festlegung im Koalitionsvertrag für

die 19. Legislaturperiode ab, die eine Deckelung der Besoldungsanpassungen auf 1,0 Prozent auch für die Jahre 2017 und 2018 vorsah.

3.)

Im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf machten wir deutlich, dass wir den grundsätzlichen Kurswechsel der Landesregierung für die Jahre 2017 und 2018 sehr begrüßen, dass der Nachholbedarf aus 2015 und 2016 von rd. 3,5 Prozent aber noch auszugleichen, der Mindestabstand zur Grundsicherung herzustellen und die Besoldungstabelle insgesamt verfassungskonform gemacht werden müsse.

4.)

Am 29. Juni 2017 beschloss der Hessische Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (HBVersAnpG 2017/2018). Die Fraktionen von SPD und DIE LINKE enthielten sich der Stimme.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf blieb unverändert, womit nachstehende Regelungen in Kraft traten:

- Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen zum 1. Juli 2017 linear um 2 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Februar 2018 um weitere 2,2 Prozent
- Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung
- Erhöhung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter um je 35 Euro zum 1. Juli 2017 und zum 1. Februar 2018
- Anhebung der Vergütungssätze für Mehrarbeit entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung
- Steigerung der Zuschläge zu den Dienstbezügen bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit
- Stellenhebungen in der Leitungsebene ausgewählter Verwaltungsbereiche
- Angleichung des Hessischen Reisekostengesetzes hinsichtlich der Fahrt- und Flugkostenregelung an das Recht des Bundes und der anderen Länder.

5.)

Am 23. Mai 2017 urteilte das BVerfG, dass die sächsische Besoldung verfassungswidrig ist.

Wenngleich es hier um andere Sachverhalte ging, so machte das BVerfG auch in diesem Verfahren grundsätzliche Ausführungen zum Abstandsgebot.

Wir zitieren hierzu aus der Pressemeldung des BVerfG zum Urteil:

...

d) Auch das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der allerdings in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Es untersagt dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsdauerhaft einzuebnen. gruppen "amts"angemessene Besoldung ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung. Da bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten sind, dürfen sie nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen - nach und nach eingeebnet werden.

Es besteht ein Verbot schleichender Abschmelzung bestehender Abstände, solange der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

Den Link zur vollständigen Pressemitteilung fügen wir hier ein:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-056.html

6.)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) urteilte am 22.09.2017 zur Besoldung in Berlin (Az. 2C 56/16 u. w.) und untermauerte dabei unsere bisherige Rechtsauffassung zur Bemessung des Mindestabstands der Nettoalimentation zur Grundsicherung und zum Abstandsgebot insgesamt, ging in weiten Teilen sogar darüber hinaus.

Nachfolgend der Text der Pressemitteilung Nr. 65/2017 des BVerwG v. 22.09.2017:

Berliner Besoldung nicht amtsangemessen

Die Besoldung der Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 war in den Jahren 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen, für die Richterbesoldung in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 gilt dies jedenfalls für die Jahre 2009 bis 2015. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und dem Bundesverfassungsgericht insgesamt acht Verfahren zur Besoldung im Land Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kläger sind Polizei- und Feuerwehrbeamte sowie Richter im Dienst des Landes Berlin. Sie hatten in den Jahren 2008 bis 2010 erfolglos eine verfassungswidrige Unteralimentation bei ihrem Dienstherrn gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat angenommen, dass nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung erfüllt seien; deshalb bestehe kein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei kann offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hin

reichende Aussagekraft besitzt. Dahinstehen kann auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) sind die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten. Damit liegen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.

Die danach anzustellende Gesamtbetrachtung ergibt ein einheitliches Bild und lässt vernünftige Zweifel am Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu.

Zunächst zeigt der Vergleich mit den durchschnittlichen Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit entsprechender Qualifikation und Verantwortung, dass die Beamten und Richter des Landes Berlin deutlich geringere Einkünfte erzielen. Für die Richter ist zudem die vom Bundesverfassungsgericht geforderte qualitätssichernde Funktion der Besoldung nicht mehr gewährleistet; dies zeigt sich an der Absenkung der Einstellungsanforderungen bei gleichzeitiger deutlicher Verbesserung der Berliner Examensergebnisse.

Bei der Besoldung der Beamten hat der Berliner Gesetzgeber schließlich auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15 % abheben. Diese Anforderung ist im Land Berlin nicht eingehalten worden. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen führt zwangsläufig auch zu einem Mangel der hier in Redestehenden Besoldungsgruppen. Da der Gesetzgeber keine bewusste Entscheidung zur Neustrukturierung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen getroffen hat,

führt die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise zu einer Verschiebung des Gesamtgefüges.

-Ende des Textes der Pressemitteilung des BVerwG-

Das BVerwG hat die acht dort behandelten Klagen an das BVerfG zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Die endgültige Entscheidung des BVerfG zu diesen Verfahren steht noch aus.

2018:

7.)

Am 12. März 2018 fand vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. die mündliche Verhandlung zu einer unserer Klagen (Az. 9 K 324/17.F) statt.

Das Gericht wies die Klage ab.

Unverständlicherweise wurden die Vorgaben des BVerwG zur Berechnung des Mindestabstands zur Grundsicherung (s. o. Nr. 6) nicht berücksichtigt.

8.)

Nach Auswertung der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. und nach Auswertung der Rechtsauffassung des BVerwG vom September 2017 legten wir am 27.04.2018 Berufung gegen das Urteil des VG Ffm. vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) ein.

9.)

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Verwaltungsgerichte Wiesbaden und Darmstadt in unseren beiden anderen Klagen nicht vor der Entscheidung des VGH eine mündliche Verhandlung terminieren.

2019:

10.)

Unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des BVerwG v. 22.09.2017 (s. o. Nr. 6) an das BVerfG regte der VGH am 05.02.2019 an, in unserem dort anhängigen Berufungsverfahren (s. o. Nr. 8) das Ruhen zu beantragen.

11.)

Daraufhin beantragten wir am 13.02.2019 das Ruhen des Verfahrens beim VGH, weil damit letztlich keine besondere Verzögerung eintritt, aber zuvor eine abschließende Klärung durch das höchste Gericht, das BVerfG, herbeigeführt wird.

12.)

Mit Beschluss v. 19.02.2019 ordnete der VGH das Ruhen unseres dort anhängigen Verfahrens an.

In der Begründung führte er u. a. an:

"...Das Ruhen erscheint zweckmäßig im Hinblick darauf, dass aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 -2C 56/16 u.a.- beim Bundesverfassungsgericht verschiedene verfassungsrechtlich relevante Fragen der Beamtenbesoldung anhängig sind, die auch für das vorliegende Verfahren Bedeutung erlangen können."

13.)

Wir sehen also mit großer Erwartung den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den o. g. Verfahren entgegen, damit dann der Hessische Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte in Wiesbaden und Darmstadt unsere Verfahren wieder aufrufen. Unter den dargestellten Umständen erscheint eine andere Vorgehensweise nicht sinnvoll.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

.....

Staatssekretär Werner Koch in den Ruhestand verabschiedet; 40 Jahre Mitgliedschaft in der DVG Hessen und damit im dbb Hessen

Am 16. Januar wurde der Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, **Werner Koch**, im Rahmen des Neujahrsempfangs des Ministeriums in den Ruhestand verabschiedet.

Innenminister **Peter Beuth** würdigte in seiner Rede den Werdegang des Staatssekretärs, bedankte sich ausdrücklich bei Werner Koch und überreichte ihm sodann die Urkunde zur Versetzung in den Ruhestand.

Ministerpräsident Volker Bouffier zeichnete Werner Koch mit dem Hessischen Verdienstorden aus. In seiner Rede erinnerte er auch an die gemeinsame Zeit mit Werner Koch, als er noch Hessischer Innenminister war.

Danach bedankte sich **Matthias Schmidt**, der Vorsitzende des Personalrats im Hessischen Innenministerium, in seiner Rede bei Werner Koch für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die langjährige Treue zur DVG.

Diesem Dank schlossen sich anschließend die beiden Vorsitzenden der DVG Hessen, **Reinhold Petri** und **Melihat Coskun**, **Klaus Lorenz** (vormaliger Vorsitzender des Personalrats), sowie Heini Schmitt für den dbb Hessen gerne an.



Matthias Schmidt, Melihat Coskun, Werner Koch, Klaus Lorenz, Reinhold Petri Foto: dbb Hessen

Werner Koch ist seit 40 Jahren Mitglied der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft Hessen (DVG Hessen) im dbb Hessen.

Wir gratulieren zur Verleihung des Hessischen Verdienstordens und wünschen Werner Koch für seine Zukunft alles Gute!



Heini Schmitt

Werner Koch

Foto: R. Petri

Nachruf auf Werner Hagedorn, dbb Ehrenvorsitzender

dbb Ehrenvorsitzender Werner Hagedorn ist am 17. Februar im Alter von 89 Jahren friedlich verstorben.

Werner Hagedorn, geboren am 01.09.1929 in Remscheid, war verheiratet und hatte vier Kinder. Als Steueranwärter hat er 1950 beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld seinen Berufsweg begonnen und ist mit bestandener Fachprüfung 1964 als Steueramtsrat in den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung eingetreten.

Seit 1954 war er Personalrat des Finanzamtes Wuppertal-Lennep, von 1958 bis 1964 Mitglied im Hauptpersonalrat und Bezirkspersonalrat beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und ab 1975 als Mitglied des Bezirkspersonalrates bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf freigestellt. Von 1979 bis 1987 war er Vorsitzender der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) im dbb.

Beim dbb war Werner Hagedorn seit 1969 Mitglied im dbb Bundeshauptvorstand und ab 1972 Mitglied im dbb Bundesvorstand. Am 5. November 1987 wurde Werner Hagedorn durch den dbb Bundesvertretertag zum dbb Bundesvorsitzenden gewählt; er hat dieses Amt bis 1995 mit großem Engagement ausgefüllt.

Als dbb Bundesvorsitzender hat Werner Hagedorn den dbb beamtenbund und tarifunion maßgeblich geprägt - auf politischer Ebene als auch verbandsintern. Große und bis heute reichende Bedeutung hatten zwei Aufgabenbereiche: Zum einen ging es ihm um die stärkere Verankerung des Tarifbereichs im dbb. Zum anderen fiel die Wiedervereinigung Deutschlands in seine Amtszeit. Eine wesentliche Herausforderung waren die Maßnahmen der Bundesregierung zur Überleitung des Personals und zum Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen in der ehemaligen DDR. Parallel ging er mit Nachdruck den Aufbau gewerkschaftlicher Strukturen in den neuen Bundesländern an, die vom dbb mit einer eigenen "Aufbauhilfe Ost" unterstützt wurde. Ein ebenso großes Anliegen war ihm stets die Europäische Arbeit und das Engagement für die neu gegründete Dachorganisation CESI.

Auch im Ruhestand hat es sich der dbb Ehrenvorsitzende nicht nehmen lassen, durch regelmäßige Teilnahme an Gremiensitzungen und Veranstaltungen, sein Interesse am Fortgang der dbb-Politik zu bekunden.

Kollege Hagedorn wurde 1989 mit dem Bundesverdienstkreuz I. Klasse und 1995 mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. 1996 hat er außerdem das Große Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich erhalten.

Unser Werner Hagedorn wurde wegen seines zugewandten Auftretens und seiner Persönlichkeit von Kolleginnen und Kollegen auch weit über den dbb hinaus anerkannt und in hohem Maße geschätzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und sprechen seiner Familie unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

*Quelle: dbb

.....

Frankfurt a. M., 7. März 2019

Impressum

Herausgeber:





Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle:

Eschersheimer Landstraße 162 60322 Frankfurt am Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de

Telefon: 069 281780; **Fax:** 069 282946

Internet: www.dbbhessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit

Quellenangabe gestattet